

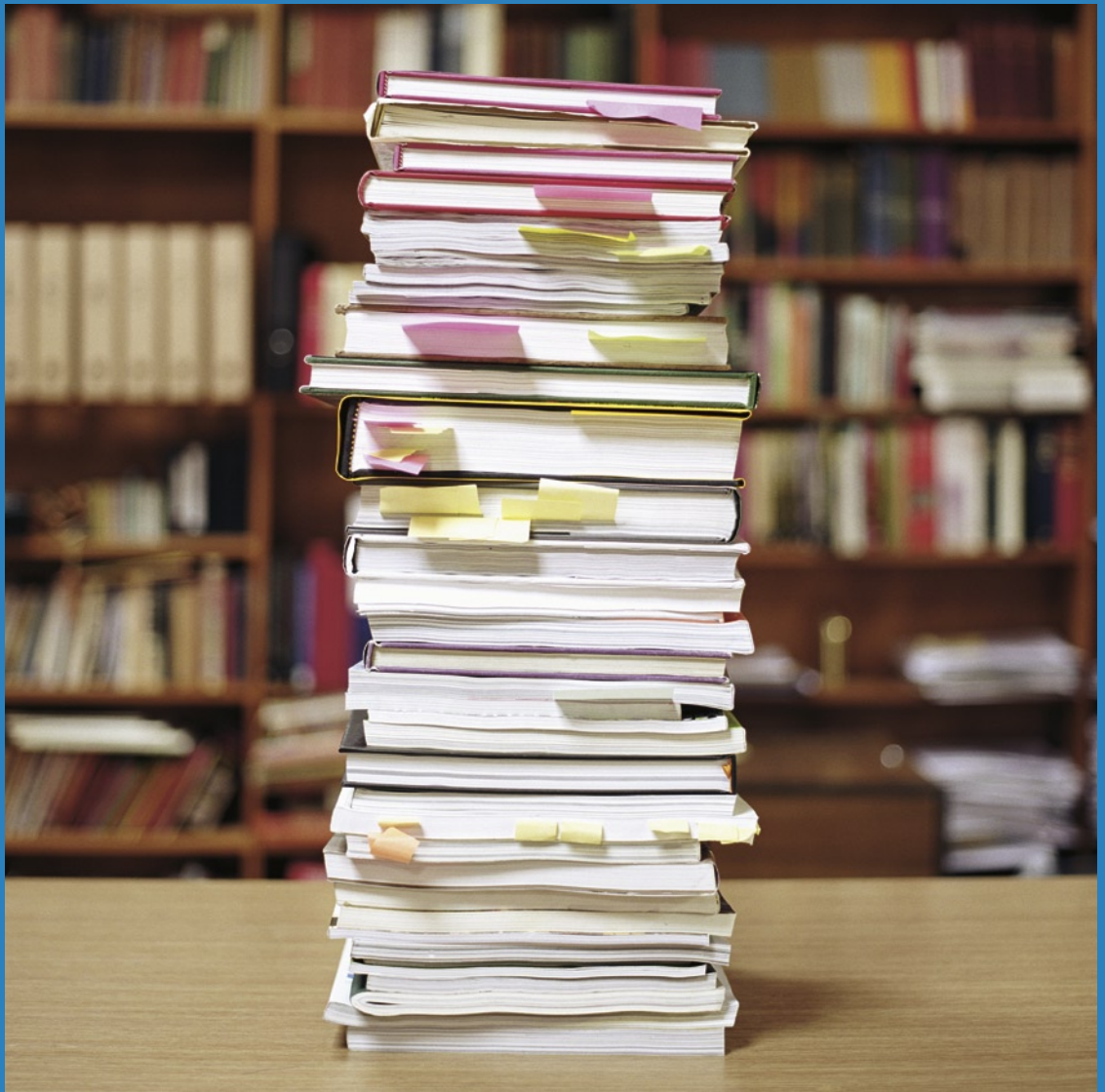
Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008

Neue Anforderungen für Unternehmen und ihre Organe

Sonderausgabe

tippos & trends*

Sonderausgabe • April 2008 • Erscheinungsort Wien

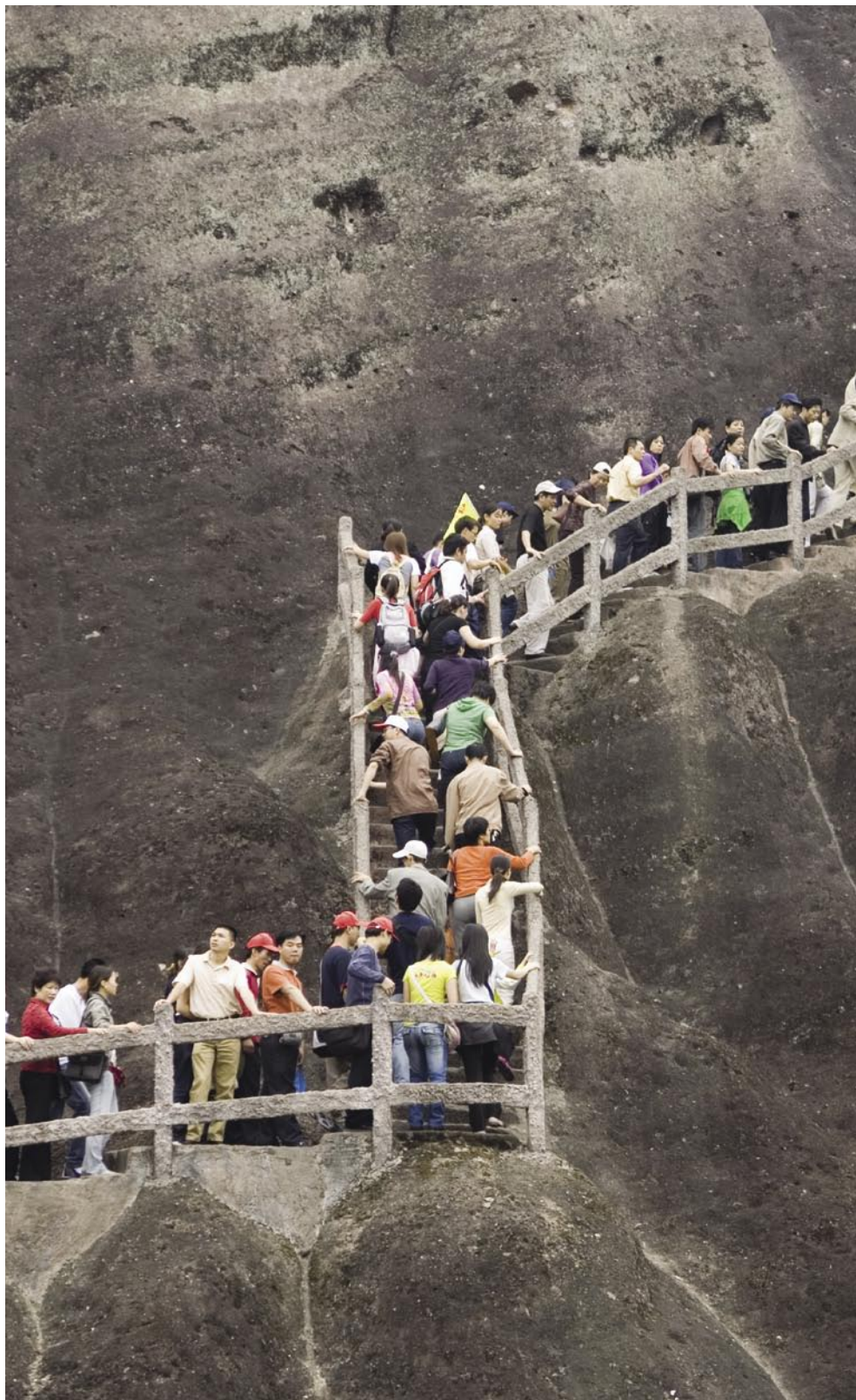


Umsetzung URÄG 2008.
Aktuelle rechtspolitische
Maßnahmen in Österreich. 4

Offenlegung. Erweiterte Aus-
kunftspflichten im Anhang
und Lagebericht. 8

Aufsichtsrat. Neues für Prü-
fungsausschuss und Finanz-
experten im Aufsichtsrat. 14

Es gibt
viele Wege,
die Sie nicht
alleine gehen
sollten*



... Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Unternehmensberatung,
Unternehmensfinanzierung, Unternehmensan- und verkäufe, Due
Diligence, Prozessoptimierung, Transferpricing, IFRS-Umstellung,
Krisenmanagement, Restrukturierung, Umsetzung des URÄG, ...
www.pwc.at

*connectedthinking



INHALT

Umsetzung des URÄG 2008 in Österreich	4
Im Überblick: Das URÄG nach Sachthemen ...	5
... und nach Unternehmensart und -größe.	6
Berichterstattung der Unternehmen	
Änderungen im Jahresabschluss	7
Offenlegung „außerbilanzieller“ Geschäfte	8
Angaben zu nahe stehenden Parteien	9
Die erweiterte Berichterstattung im Lagebericht	12
Der neue Corporate Governance-Bericht	13
Organe und Gesellschaftsrecht	
Mehr Aufgaben für den Prüfungsausschuss	14
Abschlussprüfung	
Bestellung und Auftrag des Abschlussprüfers	16
Prüfungsbericht – Neuigkeiten	16
Unabhängigkeit des Abschlussprüfers	18
Einheitliche Abschlussprüfungen in der EU?	19
Impressum	3
Veranstaltungen zum URÄG 2008	20

Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:

PwC PricewaterhouseCoopers GmbH,
Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Johannes Mörtl

Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.

Design ►► Produktion
www.creativ.biz – Karin Joppich

Chefredaktion
Robert Winter

Druck & Herstellung
Druckerei Gröbner/Oberwart

Liebe Leser und Geschäftsfreunde!

Der Nationalrat hat nun das Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 (URÄG 2008) beschlossen. Es soll einerseits zur Verbesserung der Transparenz in der Finanzberichterstattung führen und andererseits zur Stärkung des Vertrauens in die Tätigkeit des Abschlussprüfers beitragen.

Wir haben dies zum Anlass genommen, eine Sonderausgabe unserer Klientenzeitschrift *tipps&trends* heraus zu geben und einem breiteren Leserkreis zukommen zu lassen.

Wir wollen Ihnen in diesem Heft einen raschen und dennoch fundierten Überblick darüber geben, welche Änderungen das URÄG 2008 für Unternehmen und deren Organe sowie den Abschlussprüfer mit sich bringt, welche Maßnahmen zu setzen sind, und wie die neuen Aufgaben bewältigt werden können. Um den Rahmen dieses Heftes nicht zu sprengen, haben wir uns dafür entschieden, nur jene Neuerungen vorzustellen, die das Unternehmensrecht und das Gesellschaftsrecht betreffen.

Eine der wichtigen Änderungen des URÄG 2008 ist, dass in Hinkunft alle Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder eines Unternehmens den Jahresabschluss unterschreiben müssen. Deshalb sollten Sie das Heft nicht achtlos weglegen, nur weil Sie vielleicht nicht für das Ressort Finanzen zuständig sind.

In diesem Sinne wünsche ich
Ihnen eine spannende Lektüre

Ihr Friedrich Rödler

PS: Sämtliche Ausgaben der „tipps&trends“ finden Sie auf www.pwc.at

Neben den Änderungen, die das Unternehmensrecht und das Gesellschaftsrecht betreffen, umfasst das URÄG 2008 weitere Neuerungen, insbesondere bezüglich Genossenschaften, Banken und Versicherungen. Diese werden in dieser Sonderausgabe nicht dargestellt.



Umsetzung des URÄG 2008 in Österreich

Nach eingehender Diskussion wurde das Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 (URÄG 2008) im Parlament verabschiedet. Auslöser sind Entwicklungen und Vorhaben in der EU.

Mehrere Bilanzskandale in den USA und Europa gaben den Anstoß zu verschiedenen Maßnahmen in der EU. Den Grundstein für die aktuellen Regelungen legte der ECOFIN Rat in seiner Sitzung vom 12. und 13. April 2002 in Oviedo, Spanien. Die Ursachen „Enron“ und „WorldCom“, beides Pleiten von bis dahin renommierten Unternehmen, warfen nicht nur in den Vereinigten Staaten sondern auch in Europa regulatorische und wirtschaftspolitische Fragen auf.

Die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und der Abschlussprüfung waren zentrale Themen beim ECOFIN Rat, der wesentliche Beschlüsse in Richtung einer Weiterentwicklung der Corporate Governance gefasst hat:

- Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und Einführung einer öffentlichen Aufsicht
- Verwendung allgemein anerkannter, internationaler Prüfungsgrundsätze bei sämtlichen Abschlussprüfungen in der EU
- Ausbau der Grundprinzipien einer guten Unternehmensverfassung („Corporate Governance“) – vor allem für die Rolle von Prüfungsausschüssen („Audit Committee“) in börsennotierten Unternehmen

Bereits 1996 wurde das Grünbuch zum Thema „Rolle, Stellung und

Haftung des Abschlussprüfers“ verfasst. Ausgehend davon hat die Europäische Kommission in einer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament vom 21. Mai 2003 die Modernisierung der auf Prinzipien basierenden Achten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (Abschlussprüfungs-Richtlinie) in die Wege geleitet. In der Zwischenzeit blieb auch

Europa von Bilanzskandalen nicht verschont. Beeinflusst etwa durch die europäischen Fälle „Parmalat“ und „Ahold“ hat die Europäische Kommission eine neue Richtlinie zur Abschlussprüfung vorgeschlagen. Diese wurde am 28. September 2005 vom Europäischen Parlament verabschiedet. Im gleichen Jahr wurde auch die sogenannte „Änderungsrichtlinie“ zur Verbesserung der Transparenz in der Finanzberichterstattung beschlossen. Beide Richtlinien sind im Laufe des Jahres 2008 in den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Aktuelle rechtspolitische Maßnahmen in Österreich

Mit dem URÄG 2008 führte der Gesetzgeber in Österreich die bereits vor einiger Zeit begonnene Weiterentwicklung des Gesellschafts- und Unternehmensrechts fort. Wesentliche Eckpunkte der

bisherigen Entwicklung waren das Fair-Value-Bewertungsgesetz mit neuen Anhangangaben zu eingesetzten Finanzinstrumenten, die Erweiterung des Lageberichts durch Angaben zum Risikomanagement sowie die verpflichtende Berichterstattung nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen für börsennotierte Unternehmen.

Weiters wurde die Berichterstattung in Form eines freien, nicht mehr formelhaften Bestätigungsvermerkes des Prüfers und die durch eine unabhängige Behörde überwachte Qualitätskontrolle der Abschlussprüfer eingeführt.

Die Umsetzung von Abschlussprüfungs- und Änderungsrichtlinie im URÄG 2008 soll nunmehr durch konkrete gesetzliche Maßnahmen die Rahmenbedingungen für die Berichterstattung der Unternehmen, die Pflichten der Organe und die Unabhängigkeit sowie die Verantwortung des Abschlussprüfers weiter verbessern. Die Zukunft wird zeigen, ob Österreich dem Ziel, das Vertrauen in die Finanzberichterstattung und Corporate Governance zu stärken, einen oder mehrere Schritte näher gekommen ist.

Mit dem URÄG 2008 werden zwei EU-Richtlinien umgesetzt

barbara.wernsdorf@at.pwc.com

Im Überblick: Das URÄG nach Sachthemen ...

Die Änderungen durch das URÄG 2008	betroffene Kapitalgesellschaften	anzuwenden auf GJ mit Beginn ab	nachzulesen auf
Berichterstattung der Unternehmen			
Änderung der Größenklassen (§ 221, § 267)	alle	1/1/2008	S. 7
Unterzeichnung des Jahresabschlusses durch sämtliche gesetzlichen Vertreter (§ 222 (1) letzter Satz)	alle	1/1/2009	S. 7
Lagebericht: Angabe der wichtigsten Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess (§ 243a (2), § 267 (3b))	alle Gesellschaften, die börsennotierte Wertpapiere ausgegeben haben (Eigenkapital- oder Schuldtitel)	1/1/2009	S. 12
Einführung eines Corporate Governance-Berichts (§ 243b)	börsennotierte und andere kapitalmarktorientierte AGs in einem multilateralen Handelssystem	1/1/2009	S. 13
Neue Anhangangaben			
Geschäfte, die nicht in der Bilanz enthalten sind (§ 237 Z 8a, § 266)	alle AGs, mittelgroße und große GmbHs	1/1/2009	S. 8
Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen (§ 237 Z 8b, § 266)	alle AGs, große GmbHs	1/1/2009	S. 9
Aufwendungen für den Abschlussprüfer (§ 237 Z 14, § 266)	alle, ausgenommen kleine AGs und kleine GmbHs	1/1/2009	S. 7
Mehr Erleichterungsbestimmungen (§ 242)	unterschiedlich	1/1/2009	S. 7
Organe und Gesellschaftsrecht			
Prüfungsausschuss und Finanzexperte – Neuer Anwenderkreis und neue Aufgaben (§ 92 (4a) AktG, § 30g (4a) GmbHG, § 51 (3a) SE-G)	alle börsennotierten und sehr großen Unternehmen	1/1/2009	S. 14
Rederecht des Abschlussprüfers bei Sitzungen des Prüfungsausschusses, die sich mit der Feststellung und Prüfung des JA beschäftigen (§ 92 (4a) AktG, § 30g (4a) GmbHG, § 51 (3a) SE-G)	alle börsennotierten und sehr großen Unternehmen	1/1/2009	S. 14
Abschlussprüfung			
Bestellung des Abschlussprüfers und Prüfungsvertrag (§ 270)	alle	1/1/2009	S. 16
Berichterstattung des Abschlussprüfers (§ 273)	alle	1/1/2009	S. 16
Angaben im Lagebericht und Corporate Governance-Bericht als Gegenstand der Abschlussprüfung (§ 269 (1) letzter Satz)	börsennotierte und andere kapitalmarktorientierte AGs in einem multilateralen Handelssystem	1/1/2009	S. 16
Volle Verantwortung des Konzernabschlussprüfers (§ 269 (2))	zu prüfendes Konzernmutterunternehmen	1/1/2009	S. 16
ISA – Internationale Prüfungsstandards (§ 269a)	alle	1/1/2009	S. 19
Befangenheit und Ausgeschlossenheit des Abschlussprüfers (§ 271) und im Netzwerk (§ 271b)	alle	1/1/2009	S. 18
Befristetes Tätigkeitsverbot des Abschlussprüfers beim geprüften Unternehmen (§ 271c)	alle börsennotierten und sehr großen Unternehmen	nach dem 31. Mai 2008 geschlossene Verträge	S. 18

... und nach Unternehmensart und -größe.

Wer ist betroffen?	Was sind die wesentlichen Änderungen?	Verweis
Alle Kapitalgesellschaften	Deutliche Anhebung der Schwellenwerte für mittelgroße und große Gesellschaften sowie für eine Befreiung von der Aufstellung eines Konzernabschlusses (in 2008 bereits wirksam durch rückwirkenden Betrachtungszeitraum)	S. 7
	Unterzeichnung des Jahres-/Konzernabschlusses durch sämtliche gesetzlichen Vertreter	S. 7
	Anhangangabe zu den Aufwendungen für den Abschlussprüfer	S. 7
	Vereinbarung des Prüfungsvertrages auf Basis eines angemessenen Honorars durch den Aufsichtsrat oder sofern keiner vorhanden, durch die Geschäftsleitung	S. 16
	Redepflicht und Berichterstattung des Abschlussprüfers über Bestandsgefährdung im Konzern, wesentliche Verstöße nicht nur von gesetzlichen Vertretern sondern auch von Arbeitnehmern sowie zu wesentlichen Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses	S. 16
	Neue Anforderungen an die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Unbefangenheit und Ausgeschlossenheit) auch im Rahmen eines Netzwerkes	S. 18
Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften	Erleichterungen hinsichtlich bestimmter Anhangangaben	S. 7
Mittelgroße und große GmbHs sowie alle Aktiengesellschaften	Angaben zu außerbilanziellen Geschäften im Anhang	S. 8
Aktiengesellschaften und große GmbHs	Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen im Anhang (bei kleinen und mittelgroßen AGs auf Angaben betreffend des Hauptgesellschafters beschränkt)	S. 9
Alle börsennotierten und sehr großen Unternehmen	Anhebung der Schwellenwerte für sehr große Gesellschaften	S. 7
	Einrichtung von Prüfungsausschüssen zur Überwachung der Finanzberichterstattung, des Internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sowie der Beziehungen zum Abschlussprüfer (Wegfall der Voraussetzung einer Mindestzahl an Aufsichtsratsmitgliedern)	S. 14
	Rederecht und -pflicht des Abschlussprüfers im Prüfungsausschuss	S. 14
	Befristetes Tätigkeitsverbot des Abschlussprüfers bei dem geprüften Unternehmen (Cooling-Off)	S. 18
Börsennotierte und andere kapitalmarktorientierte Aktiengesellschaften in einem multilateralen Handelssystem	Aufstellung eines Corporate Governance-Berichts	S. 13
	Angaben zu Kapital, Stimm- und Kontrollrechten im Lagebericht auch bei Aktiengesellschaften in einem multilateralen Handelssystem	S. 12
Alle Gesellschaften, die börsennotierte Wertpapiere ausgegeben haben (Eigenkapital- oder Schuldtitel)	Darstellung der wesentlichen Merkmale des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontroll- und Risikomanagementsystems	S. 12

Änderungen im Jahresabschluss

Neu sind die Anhebung der Größenklassen, Erleichterungen im Anhang, Angabe zum Abschlussprüferentgelt und die Unterzeichnung des Abschlusses durch alle gesetzlichen Vertreter.

Durch eine deutliche Anhebung der Schwellenwerte um bis zu mehr als 30 Prozent bei Bilanzsumme und Umsatzerlösen (§ 221 bzw. § 246) profitieren in Zukunft zahlreiche Unternehmen von größenabhängigen Erleichterungen.

Die Schwellenwerte bei der Anzahl der Arbeitnehmer und die grundsätzlichen Regelungen für die Anwendung der Bestimmungen (zweijähriger Beobachtungszeitraum, jeweils Über-/Unterschreiten von zwei aus drei Merkmalen) bleiben unverändert. Damit werden implizit auch die Bedingungen für die Anwendung der Vorschriften für sehr große Gesellschaften im Sinne des § 271a UGB (fünffaches der Bilanzsumme bzw. des Umsatzes) entsprechend angepasst: Bilanzsumme 96,25 Mio. EUR (früher: 73 Mio.), Umsatzerlöse: 192,5 Mio. EUR (früher: 146 Mio.).

Größenabhängige Erleichterungen

Die Aufgliederung der Umsatzerlöse im Anhang (§ 237 Z 9) kann bei mittelgroßen AGs (vergleichbar zu mittelgroßen GmbHs) künftig unterbleiben. Zu den außerbilanziellen Geschäften (§ 237 Z 8a) reichen bei kleinen und mittelgroßen AGs sowie mittelgroßen GmbHs eingeschränkte Angaben aus. Geschäfte mit nahe stehenden Parteien (§ 237 Z 8b) brauchen von mittelgroßen GmbHs nicht, von kleinen und mittelgroßen AGs nur eingeschränkt berichtet werden (vgl. Artikel Seite 8 und 9).

Entgelt des Abschlussprüfers

Um das Verhältnis zwischen Abschlussprüfer und geprüftem Unternehmen transparenter zu gestalten, müssen künftig im Anhang alle Aufwendungen angeführt werden, die im Geschäftsjahr für den (Konzern-)Abschlussprüfer

angefallen sind. Diese sind nach Aufwendungen für die Abschlussprüfung, andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen aufzuschlüsseln. Darunter fallen nur die unmittelbar dem Abschlussprüfer zufließenden Leistungen, nicht jedoch interne oder andere Aufwendungen des Unternehmens für die Abschlussprüfung. Die Angabe kann unterbleiben, sofern das Unternehmen in einen Konzernabschluss einbezogen ist, wenn dieser eine entsprechende Information enthält. Die Angabe zum Entgelt des Abschlussprüfers (§ 237 Z 14) kann bei kleinen AGs unterbleiben.

Unterzeichnung des Abschlusses

Die Pflicht, dass Jahresabschluss, Lagebericht sowie Corporate Governance-Bericht (vgl. Heft Seite 13) von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen sind, wurde nun gesetzlich festgelegt.

Die neuen Regelungen treten mit 1. Juni 2008 in Kraft, wobei die Anhebung der Schwellenwerte bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen. Der Beobachtungszeitraum ist dabei rückwirkend! Die anderen angeführten Änderungen durch das URÄG 2008 sind für Geschäftsjahre wirksam, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen.

Anhebung der Größenklassen			
Einzelabschluss		Bisherige Grenzen	Grenzen URÄG 2008
Kleine Kapitalgesellschaften	Bilanzsumme	3,65 Mio. EUR	4,84 Mio. EUR
	Umsatzerlöse	7,3 Mio. EUR	9,68 Mio. EUR
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	Bilanzsumme	14,6 Mio. EUR	19,25 Mio. EUR
	Umsatzerlöse	29,2 Mio. EUR	38,5 Mio. EUR
Konzernabschluss			
Zusammengefasste Abschlüsse	Bilanzsumme	17,52 Mio. EUR	21 Mio. EUR
	Umsatzerlöse	35,04 Mio. EUR	42 Mio. EUR
Konsolidierte Abschlüsse	Bilanzsumme	14,6 Mio. EUR	17,5 Mio. EUR
	Umsatzerlöse	29,2 Mio. EUR	35 Mio. EUR

kathrin.ungersboeck@at.pwc.com

Offenlegung „außerbilanzieller“ Geschäfte

§ 237 Abs. 8a UGB n.F. verlangt die detaillierte Beschreibung von Geschäften, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind, sofern die Risiken und Chancen aus diesen Geschäften wesentlich sind.

Mit Ausnahme der „kleinen“ GmbH müssen künftig alle Gesellschaften im Anhang Art und Zweck von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäften, die Risiken und Vorteile, die aus den Geschäften entstehen, wesentlich sind und die Offenlegung derartiger Risiken und Vorteile für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft notwendig sind, angeben. Große Kapitalgesellschaften müssen außerdem die finanziellen Auswirkungen erläutern.

Nicht in der Bilanz ausgewiesene Geschäfte

Zu den nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäften zählen jedenfalls Haftungsverhältnisse aus Bürgschaften oder Garantien etc., die schon lange betragsmäßig „unter dem Strich“ vermerkt werden konnten. Vor allem unbezifferte Haftungen, die naturgemäß nicht vermerkt werden konnten, rücken mit der Neuregelung in den Fokus.

Ebenfalls schon bisher im Anhang anzugeben war – soweit wesentlich – der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind – z.B. aus Miet- und Leasingverträgen, langfristigen Rohstoffbezugsverträgen und Abnahmeverpflichtungen oder sonstigen

Bestellobligi, aus Rückkaufverpflichtungen oder aus bereits kontrahierten Investitionsvorhaben. Neu ist, Wesentlichkeit vorausgesetzt, das Erfordernis der detaillierten Erläuterung.

„Außerbilanziell“ sind, wie aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage hervorgeht, nicht nur schwebende Geschäfte oder ungewisse Verpflichtungen, sondern auch

- Sicherungsgeschäfte, die wegen des wirtschaftlichen Eigentumsbegriffes in der Bilanz bisher keinen Niederschlag finden. In Zukunft ist z.B. anzugeben, wenn stille Zessionen von Forderungen vereinbart sind oder ein Blanko-Wechsel zur Besicherung vorliegt.
- Geschäfte, die die Bilanz nicht betreffen oder dort nicht abgebildet sind – ausdrücklich genannt sind Factoring, Outsourcing oder Konsignationslager-Vereinbarungen.

Frühzeitiges Handeln gefragt

Konsequenterweise sind außerbilanzielle Geschäfte auch solche, die zu einem Mittelzufluss führen können oder werden. Angabepflichtig sind also Transaktionen und Vereinbarungen, die sich in der Zukunft wesentlich auf die Finanz-

lage der Gesellschaft auswirken können. Zur Erfüllung der Angabepflicht ist es erforderlich, die Geschäfte des Unternehmens auf solche Auswirkungen hin zu untersuchen. Im Rechnungswesen sind die dafür relevanten Informationen oft nicht vorhanden. Daher ist es nötig, frühzeitig organisatorische Maßnahmen einzuleiten, um einen

Die Neuregelung soll eine Verschleierung der wahren Lage unterbinden

entsprechenden Informationsfluss im Zuge der Bilanzierung sicherzustellen. Vor allem

bedarf es aber der Beurteilung der Art und des Umfangs möglicher zukünftiger Auswirkungen durch die Geschäftsleitung.

Die Regelungen gelten auch im Konzern (§ 266 Z.2a). Hier wird sich für die in den Erwägungsgründen zur EU-Richtlinie und in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich angesprochenen Zweckgesellschaften („Special Purpose Entities“) die Frage nach der Konsolidierungspflicht stellen. Erst wenn sie verneint wird, bleibt Raum für Überlegungen in Richtung einer Offenlegung im Anhang. Die Bedeutung der Neuregelung reicht jedenfalls über solche Konstruktionen weit hinaus.

dorotea.rebmann@at.pwc.com

Angaben zu nahe stehenden Parteien

Detaillierte Angaben über wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sollen die Transparenz erhöhen und dem Schutz von Minderheitsgesellschaftern dienen.

Im Anhang sind Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, im Folgenden als „nahe stehende Parteien“ bezeichnet, einschließlich Angaben zu deren Wertumfang, zur Art der Beziehung sowie weitere Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft notwendig sind, anzuführen. Diese Angaben sind aber nur erforderlich, wenn und soweit diese Geschäfte wesentlich sind und nicht unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wurden.

Nahe stehende Unternehmen und Personen

Die neue gesetzliche Bestimmung (§ 237 Z 8b) verweist auf die Definition in den von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (IAS/IFRS). Nach IAS 24 (Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen) werden Parteien dann als nahe stehend betrachtet, wenn sie über die Möglichkeit verfügen, andere Unternehmen und Personen zu beherrschen oder einen maßgeblichen Einfluss auf Finanz- und Geschäftspolitik auszuüben. Dazu zählt IAS 24 nicht nur das aktive Beherrschen und maßgebliche Beeinflussen, sondern auch das passive Beherrschtwerden. Der maßgebliche Einfluss kann auf Stimmrechtsmehrheiten oder auf vertraglichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen basieren und muss ein tatsächlich ausgeübtes

Mitwirken an Entscheidungen eines Unternehmens über dessen Finanz- und Geschäftspolitik darstellen.

Fälle, in denen Parteien als nahe stehend qualifiziert werden, liegen gemäß IAS 24.9 dann vor, wenn Geschäftsparteien

- direkt oder indirekt das Unternehmen beherrschen, von ihm beherrscht werden oder unter gemeinsamer Beherrschung stehen; oder wenn sie einen Anteil am Unternehmen besitzen, der maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen gewährt; oder wenn sie an der gemeinsamen Führung des Unternehmens beteiligt sind;
- ein assoziiertes Unternehmen oder ein Joint Venture haben;
- eine Person in einer Schlüsselposition des Unternehmens oder seines Mutterunternehmens sind;
- nahe Familienangehörige einer natürlichen Person sind, die direkt oder indirekt das Unternehmen beherrschen.

Was im Anhang offenzulegen ist

Sofern keine Erleichterungsbestimmung Anwendung findet, sind Geschäfte einschließlich des Wertumfangs, die Art der Beziehung zu den nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie weitere Angaben zu den Geschäften, die für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft notwendig sind,

anzugeben. Angaben über Einzelgeschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern dadurch die Aussagekraft nicht beeinträchtigt wird. Eine entsprechende Angabe ist auch im Konzernanhang vorgesehen.

Ausnahme- und Erleichterungsbestimmungen

Nicht anzugeben sind Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen, wenn die beteiligten Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar in 100prozentigem Anteilsbesitz ihres Mutterunternehmens stehen. Die Angabe kann bei mittelgroßen GmbHs gänzlich unterbleiben. Bei kleinen und mittelgroßen AGs können die Angaben auf Geschäfte beschränkt werden, die direkt

Anzugeben sind nur wesentliche und marktübliche Geschäfte

oder indirekt zwischen der Gesellschaft und ihren Hauptgesellschaftern oder der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrats geschlossen werden. Als Hauptgesellschafter gilt, wer direkt oder indirekt in Höhe von zumindest zehn Prozent am Kapital der Gesellschaft beteiligt ist. Kleine Gesellschaften sind von dieser Anhangangabe gar nicht erfasst. Die neue Bestimmung ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen.

mirjam.schmidt-karall@at.pwc.com

Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung des URÄG...*

...im Bereich Rechnungslegung und Finanzberichterstattung

- Checklisten für die Aufstellung des Anhangs von Jahres- und Konzernabschlüssen
 - Analyse und Beratung von ‚Off-Balance-Sheet‘ Transaktionen
- Einführung vom Konzern-Managementinformationssystem (z.B. Erstellung von Konzernbilanzierungshandbüchern)



...durch eine Optimierung der internen Kontrollprozesse

- Gezielte Analysemethoden und Benchmarks sowie Einführung eines unternehmensweit einheitlichen IKS
- Risikoorientierte Erhebung, Beurteilung und Verbesserung von Prozessen und Kontrollen (insbesondere auch der IT-Funktionen)
- Beurteilung des internen Kontrollsystems von Serviceorganisationen und ausgelagerten Funktionen

...bei der Erstellung eines Corporate Governance-Berichts

- Anpassung der Satzung, Geschäftsordnungen und Abläufe im Hinblick auf eine Ausrichtung an internationale Grundsätze der Corporate Governance
- Vorbereitung des Managements, des Aufsichtsrats und des Unternehmens auf die neuen Berichterstattungspflichten

...bei der Tätigkeit und Berichterstattung von Prüfungsausschüssen

- Informationsveranstaltungen für Aufsichtsräte
- Analyse und Beurteilung des eingesetzten Kontrollsystems und Risikomanagements
- Einführung eines modernen unternehmensweiten Risikomanagementsystems
- Evaluierung der Internen Revision, Unterstützung (Co-Sourcing) bei kritischen Revisionsvorhaben

...darüber hinaus führen wir neben der traditionellen Prüfung

von Jahres- und Konzernabschlüssen nach österreichischem Unternehmensrecht auch Prüfungen nach internationalen Rechnungslegungsnormen sowie Spezial- und Sonderprüfungen durch.

Unsere URÄG-Experten stehen Ihnen gerne zu Verfügung

WP/StB Mag. Gerhard Prachner
Partner, Leiter Wirtschaftsprüfung
gerhard.prachner@at.pwc.com
Tel.: +43 1 501 88-1800

WP/StB Mag. Dr. Aslan Milla
Partner
aslan.milla@at.pwc.com
Tel.: +43 1 501 88-1700

WP/StB Mag. Günter Wiltschek
Partner
guenter.wiltschek@at.pwc.com
Tel.: +43 1 501 88-2100

Die erweiterte Berichterstattung im Lagebericht

Neue Offenlegungspflichten zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Lagebericht von kapitalmarktorientierten Unternehmen sollen Transparenz schaffen.

Bereits bisher waren börsennotierte Unternehmen im Rahmen des Übernahmerechts zur Angabe von zusätzlichen Informationen über Kapital, Stimm- und Kontrollrechte in ihrem Lagebericht verpflichtet. Mit dem URÄG 2008 vergrößert sich der Anwenderkreis für diese Offenlegungspflichten auch auf Aktiengesellschaften, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem geregelten Markt emittieren und deren Aktien gleichzeitig mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden (§ 243a Abs. 1 sowie § 267 Abs. 3a). Darüber hinaus regelt das URÄG 2008 neue Offenlegungspflichten für alle Emittenten von Aktien und Schuldtitel in einem geregelten Markt; diese müssen in Zukunft im Lagebericht „die wichtigsten Merkmale des Internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess“ beschreiben (§ 243a Abs. 2 sowie § 267 Abs. 3b).

Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem

Das Interne Kontrollsystem (IKS) unterstützt die Effektivität und Effizienz der betrieblichen Tätigkeit, sichert die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und die Einhaltung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften sowie interner Managementvorgaben und dient

dem Schutz des betrieblichen Vermögens. Das Risikomanagementsystem (RMS) umfasst alle Tätigkeiten, die dazu dienen, Geschäftsrisiken zu identifizieren, zu analysieren, zu bewerten und danach Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass das Erreichen der

Angaben zu IKS und RMS sind neuer Bestandteil des Lageberichts

Unternehmensziele durch den Eintritt von Risiken beeinträchtigt wird. Ein international anerkanntes Rahmenkonzept dazu stellt das „Enterprise Risk Management – Integrated Framework“ des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO) dar, wobei das IKS als ein Bestandteil des unternehmensweiten RMS zu verstehen ist.

Der Rechnungslegungsprozess

Dieser Prozess beschränkt sich nicht nur auf die Bilanzerstellung sondern umfasst die buchmäßige Erfassung sämtlicher (betrieblich) relevanter Daten, von ihrem Entstehen, ihrer Verarbeitung bis hin zur Aufnahme in interne Unternehmensberichte und in den Jahresabschluss. Dieser Datenfluss hat üblicherweise seinen Ursprung in den operativen Geschäftsbereichen (z.B. Finanzierung, Einkauf, Produktion, Vertrieb) und führt über die eingerichteten Verarbeitungsmechanismen in interne und externe Unternehmensberichte.

Wesentliche Merkmale

Die Angaben zu den Merkmalen

des IKS und RMS sollten beispielsweise folgende Informationen enthalten:

- Aufbau- und Ablauforganisation im Bereich des Rechnungswesens sowie der Finanzbuchhaltung
- Richtlinien und Verfahren für die Erfassung, Verbuchung und Bilanzierung geschäftlicher Transaktionen
- Management-Informationssystem und Berichterstattung an den Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafter
- Wesentliche, geschäftstypische Risiken und die dazu eingerichteten Kontrollmaßnahmen, um eine zuverlässige Finanzberichterstattung sicherzustellen.

Angaben im Konzernlagebericht

Im Konzernlagebericht ist sinngemäß insbesondere der Prozess der unterjährigen bzw. jährlichen Konzernberichterstattung zu beschreiben. Dazu zählen unter anderem die Darstellung der Organisation des Konzernrechnungswesens, die in einem Konzernrechnungslegungshandbuch zusammengefasst ist, gegebenenfalls eine Beschreibung der verwendeten Konsolidierungssoftware sowie Merkmale des konzernweiten RMS in Hinblick auf die Konzernberichterstattung. Die zutreffende Darstellung dieser Informationen im Lagebericht ist durch den Abschlussprüfer zu prüfen und es ist eine Aussage dazu in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen.

franz.gogg@at.pwc.com
barbara.giller@at.pwc.com

Der neue Corporate Governance-Bericht

Börsennotierte Aktiengesellschaften müssen die Grundsätze ihrer Unternehmensführung und -kontrolle in einem eigenen Corporate Governance-Bericht offen legen.

Bislang haben sich Emittenten des Prime Market der Wiener Börse verpflichtet, jährlich in ihrem Geschäftsbericht eine Erklärung über die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex aufzunehmen. Durch den neu geschaffenen § 243b findet der Corporate Governance-Bericht nun auch Einzug in das Unternehmensrecht. Der seit 2002 in Österreich eingeführte Corporate Governance Kodex umfasst auf freiwilliger Basis eine Reihe von Verhaltensregeln für an der Wiener Börse notierte Unternehmen und stellt einen Rahmen für die verantwortungsvolle Führung und Leitung von Unternehmen dar.

Transparenz zur Corporate Governance

Gesellschaften, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittieren und deren Aktien gleichzeitig mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, haben einen eigenen Corporate Governance-Bericht aufzustellen. Dieser hat zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

- die Nennung eines in Österreich oder am jeweiligen Börseplatz allgemein anerkannten Corporate Governance Kodex
- die Angabe, wo dieser öffentlich zugänglich ist

- soweit die Gesellschaft von diesem abweicht, eine Erklärung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen
- wenn die Gesellschaft beschließt, dessen Bestimmungen generell nicht anzuwenden, eine Begründung hierfür

Weiters ist in diesem Bericht auch die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse anzugeben.

Ziele und Umsetzung in der Praxis

Durch diese Erklärung sollen den Aktionären Schlüsselinformationen über die im Unternehmen tatsächlich angewendete Corporate Governance gegeben werden. Insbesondere soll daraus hervorgehen, welche besonderen Regelungen und Abläufe neben den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften für die Unternehmensführung und -kontrolle bestehen. Die offengehaltene Formulierung „in Österreich oder am jeweiligen Börseplatz allgemein anerkannter Corporate Governance Kodex“ schließt ausdrücklich auch Kodizes, die auf einer ausländischen Börse üblicherweise einzuhalten sind, ein. Daher können österreichische Unternehmen, die auf diesen Börseplätzen Kapital aufgenommen haben, entsprechend flexibel entscheiden auf welchen Kodex sie sich beziehen wollen.

Der Sinn dieses Berichtes liegt nicht darin, die gesamte Geschäftsordnung der Gesellschaft oder das nationale Gesellschaftsrecht abzudrucken, sondern konkrete Angaben zu machen. Diese Angaben betreffen

Einblicke in die Unternehmensführung und -kontrolle

beispielsweise die Kompetenzverteilung des Vorstands, die

Art der verschiedenen Ausschüsse im Aufsichtsrat, die Anzahl der Sitzungen, Quorum für Beschlussfassungen, sowie den Umfang und Inhalt der Berichterstattung des Vorstandes an den Aufsichtsrat. Als Leitlinie können darüber hinaus die Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex herangezogen werden.

Der Corporate Governance-Bericht ist vom Vorstand aufzustellen, dem Aufsichtsrat vorzulegen und jedenfalls getrennt vom Lagebericht zu veröffentlichen. Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob der Corporate Governance-Bericht aufgestellt wurde. Die Inhalte dieses Berichtes unterliegen keiner Prüfung durch den Abschlussprüfer.

Inkrafttreten

Der neue § 243b tritt am 1. Juni 2008 in Kraft und ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen.

alexandra.wild@at.pwc.com

Mehr Aufgaben für den Prüfungsausschuss

Prüfungsausschuss und Finanzexperte sind seit dem GesRÄG 2005 vertraute Begriffe im Gesellschaftsrecht. Das URÄG 2008 hat deren Voraussetzungen, Anforderungen und Aufgaben neu geregelt.

In Unternehmen, deren Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einem regulierten Markt zugelassen sind sowie in Unternehmen, bei denen das Fünffache eines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale einer großen Gesellschaft überschritten wird, muss ein Prüfungsausschuss bestellt werden. Die Anzahl der Mitglieder im Aufsichtsrat ist kein Kriterium mehr. GmbHs müssen zusätzlich aufsichtsratspflichtig sein.

Hundertprozentige Tochtergesellschaften müssen keinen Prüfungsausschuss bestellen, wenn im Mutterunternehmen ein solcher besteht. Ausreichend ist ein mittelbares Beteiligungsverhältnis. Sind Minderheitsgesellschafter vorhanden, greift die Befreiungsbestimmung nicht. Das Mutterunternehmen muss nicht im Inland gelegen sein. Der Prüfungsausschuss eines solchen Mutterunternehmens hat jedoch den Anforderungen des österreichischen Rechtes (insbesondere hinsichtlich Zusammensetzung und Kompetenzen) zu entsprechen, um befreiend zu wirken.

Zusammensetzung und erforderliche Qualifikationen

Dem Prüfungsausschuss muss ein Finanzexperte angehören. Sowohl

der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als auch der Finanzexperte dürfen weder in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied, leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft gewesen sein sowie den Bestätigungsvermerk unterfertigt haben bzw. aus anderen Gründen nicht unabhängig oder unbefangen sein. Ein Finanzexperte muss fundiertes Wissen über die Finanzberichterstattung haben. Im Gegensatz zur alten Regelung sind aber nicht mehr „besondere“, sondern nur „den Anforderungen des Unternehmens entsprechende“ Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung erforderlich.

Häufigkeit der Sitzungen und Zusammenarbeit mit dem Prüfer

Das Gesetz schreibt mindestens zwei Sitzungen pro Geschäftsjahr vor. Diese Sitzungsanzahl ist als Untergrenze zu verstehen. Insbesondere in Unternehmen, die Quartalsabschlüsse zu berichten haben, wird die Mindestanzahl bei vier Sitzungen liegen. Der (Konzern-) Abschlussprüfer ist den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) und dessen Prüfung beschäftigen, zuzuziehen,

wo er dann über die Prüfung zu berichten hat.

Aufgabenkatalog – Was in einem Prüfungsausschuss zu tun ist

Das URÄG 2008 enthält einen umfangreichen Aufgabenkatalog für den Prüfungsausschuss. Diese Aufgaben sind nicht neu, sondern sollten von den Überwachungsorganen schon bisher wahrgenommen worden sein.

Insbesondere gehören zu diesen Aufgaben:

- die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses
- die Überwachung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, eines allfälligen internen Revisionsystems, und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft
- die Überwachung der Abschluss- und der Konzernabschlussprüfung
- die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des (Konzern-) Abschlussprüfers
- die Prüfung des Jahres(Konzern-)abschlusses und gegebenenfalls die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des (Konzern-)Lageberichts und eines allfälligen Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung

- eines Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat
- die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats für die Auswahl des (Konzern-)Abschlussprüfers

Die Überwachung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems ist als „Prozesskontrolle“ zu sehen. Das heißt, dass der Ausschuss zu prüfen hat, ob entsprechende Systeme in der Gesellschaft eingerichtet und ob diese grundsätzlich wirksam sind. Eine detaillierte Überprüfung der einzelnen internen Kontrollen ist nicht seine Aufgabe.

Die Überwachungsaufgabe bezieht sich dabei nicht nur auf den Rechnungslegungsprozess („Financial Reporting“). Zusätzlich umfasst das Risikomanagement- und Interne Kontrollsystem den Intentionen der EU-Richtlinie folgend explizit auch die Einhaltung relevanter rechtlicher und statutorischer Anforderungen („Compliance“), die Sicherstellung zuverlässiger betrieblicher Abläufe („Operations“) sowie gegebenenfalls die Einhaltung strategischer Ziele.

Als konkrete Maßnahmen zur Überwachung sind beispielsweise denkbar:

- Befragung von prozess-, kontroll- und risikomanagementverantwortlichen Mitarbeitern, unter anderem aus den Bereichen Finanzwesen, Unternehmensführung bzw. IT sowie der internen Revision hinsichtlich ihrer Aufgaben und Verantwortung
- Beurteilung der wichtigsten Ziele, Komponenten und Maßnahmen, des vom Vorstand eingerichteten Risikomanagement- und Internen

Kontrollsystems sowie der Rahmenwerke und Standards, soweit sie im Unternehmen eingesetzt sind (z.B. COSO)

- Befragung der verantwortlichen Mitarbeiter zu durchgeführten Prozess-, Kontroll- und Risikomanagementenerhebungen
- Beurteilung der Ergebnisse einer laufenden Überwachung des Internen Kontrollsystems und einer Beseitigung etwaiger identifizierter Kontrollschwächen
- Einsicht in die von der Geschäftsleitung vorgelegte Risikoanalyse und -bewertung sowie Beurteilung der daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Risikobewältigung
- Beurteilung der Qualität und Unabhängigkeit der Internen Revision sowie der vorgelegten risikoorientierten internen Revisionsplanung und Prüfplandkarte
- kritische Würdigung der Berichte der internen Revision und Nachverfolgung der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen
- Befragung des Abschlussprüfers und kritische Würdigung (der Umsetzung) etwaiger von ihm berichteter Erkenntnisse aus der Prüfung

Überwachung der Abschlussprüfung

Der Prüfungsausschuss sollte zur Erfüllung dieser Aufgabe noch vor Beginn der Prüfung mit dem Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte besprechen und die Eckpunkte der Kommunikation festlegen. Es sollte weiters sichergestellt werden, dass auch während der Prüfung alle wesentlichen Feststellungen vom Abschlussprüfer an den Prüfungsausschuss gemeldet werden (z.B. unerwartet hohe Verluste, Betrugsfälle oder grundlegende Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Abschlussprüfer).

Der Prüfer ist jedenfalls in die Vorbereitung der Feststellung des Abschlusses einzubeziehen und hat über die Ergebnisse der Prüfung zu berichten (Rederecht und -pflicht). Dieses Gespräch am Ende einer Abschlussprüfung gibt die Möglichkeit, sich über den Prüfungsverlauf, aufgetretene Schwierigkeiten und Zweifelsfragen zu informieren.

Bericht des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat

Die Neuregelung sieht ausdrücklich die Erstattung eines Berichtes über die Prüfungsergebnisse des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat vor. Zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung und zum Nachweis, dass der Berichtspflicht entsprochen wurde, empfiehlt sich jedenfalls die Erstattung eines schriftlichen Berichtes.

Verlass auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung ist zu wenig

Der Prüfungsausschuss hat seine Aufgaben eigenständig wahrzunehmen. Es ist daher nicht ausreichend, sich auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung zu berufen und zu verlassen. Die Abschlussprüfung berücksichtigt nur Teilaspekte der Aufgaben des Prüfungsausschusses (z.B. nur rechnungslegungsbezogenes IKS).

Inkrafttreten und Anwendung

Die neuen Regelungen zum Prüfungsausschuss treten mit 1. Juni 2008 in Kraft, sind jedoch erst auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen. Um die Lücke zwischen Inkrafttreten und Anwendungszeitpunkt der neuen Bestimmung zu schließen, gilt die alte Regelung zum Prüfungsausschuss zwischen 1. Juni und 31. Dezember 2008 weiter.

ruth.kimeswenger@at.pwc.com
nikola.suessl@at.pwc.com



Bestellung und Auftrag des Abschlussprüfers

Durch das URÄG 2008 wird der Aufsichtsrat stärker in die Beauftragung des Abschlussprüfers eingebunden und es wird klargestellt, dass ein angemessenes Prüfungsentgelt zu vereinbaren ist.

Schon bisher hatte der Aufsichtsrat den Gesellschaftern einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers zu erstatten, den Auftrag zur Prüfung zu erteilen und das Entgelt zu vereinbaren. Nun kommt noch deutlicher zum Ausdruck, dass der Aufsichtsrat bei Anbahnung und Abschluss des Prüfungsvertrages auch im Innenverhältnis die maßgeblichen Entscheidungen treffen und insbesondere die Ausschreibung der Prüfung und die Verhandlungen mit dem Abschlussprüfer selbst durch-

*Der Aufsichtsrat
schließt den
Prüfungsvertrag ab*

führen muss. Der Prüfungsvertrag und die Höhe des Entgelts dürfen explizit an keinerlei Voraussetzungen oder Bedingungen, wie etwa die Zustimmung zu einer bestimmten bilanziellen Vorgangsweise, geknüpft werden. Das Entgelt muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Prüfers und dem voraussichtlichen Prüfungsumfang stehen. Damit soll einer möglichen Gefährdung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Prüfers durch unangemessen geringe Prü-

fungshonorare – vor allem wenn die Prüfung mit lukrativen Beratungstätigkeiten verbunden wird – vorgebeugt werden. Im Rahmen seiner Unabhängigkeitserklärung an den Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuss hat der Abschlussprüfer künftig insbesondere auch über allfällig getroffene Schutzmaßnahmen zur Sicherstellung einer unabhängigen und unbefangenen Prüfung zu berichten. Anzuwenden sind die neuen Regelungen auf die Prüfung von Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen.

christina.decker@at.pwc.com

Prüfungsbericht – Neuigkeiten

Durch das URÄG 2008 wird die Verantwortung und die Berichterstattung des Abschlussprüfers an die Organe ausgeweitet. Die Rolle des Konzernabschlussprüfers wird gestärkt.

Schon bisher hatte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Diese Pflicht des Abschlussprüfers umfasste bislang die Buchführung, den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht. Nunmehr muss der Abschlussprüfer auch

über die Aufstellung des Corporate Governance-Berichts berichten und hat eine unmittelbare Warnpflicht bei wesentlichen Schwächen des Internen Kontrollsystems. Neu geregelt ist weiters die umfassende Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für den Bestätigungsvermerk auf den Konzernabschluss.

Konsequenzen für die Konzernprüfung

Konkret muss der Konzernabschlussprüfer nicht nur die im Konzernabschluss konsolidierten Jahresabschlüsse dahingehend prüfen, ob sie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in

den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind. Er muss auch die Tätigkeit des für die einbezogenen Unternehmen eingesetzten (anderen) Abschlussprüfers in geeigneter Weise überwachen (§ 269 Abs. 2). Neben der Überprüfung der konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, der notwendigen Überleitungen auf die im Konzernabschluss anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze und der Durchführung von Konsolidierungsbuchungen ist insbesondere über geeignete Instruktionen und andere Maßnahmen auch die Tätigkeit eines anderen, die einbezogenen Unternehmen prüfenden Abschlussprüfers zu überwachen.

Neue Aussagen im Bestätigungsvermerk erweitern Prüfungspflichten

Schon bisher sieht der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vor, dass ein Urteil darüber abzugeben ist, ob der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht und mit dem Abschluss im Einklang steht.

Bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften ist künftig auch

eine Aussage darüber zu machen, ob die im Lagebericht dargestellten wichtigsten Merkmale des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontroll- (IKS) und Risikomanagementsystems (RMS) sowie die Angaben zu Kapital, Stimm- und Kontrollrechten zutreffend sind (§ 274 Abs. 5). Bei der Prüfung hat sich der Abschlussprüfer daher mit den im Lagebericht getroffenen Aussagen zum IKS und RMS zu befassen und festzustellen, ob diese zutreffen und auch im Unternehmen so gelebt werden. Nicht Gegenstand der Prüfung ist hingegen die Frage, ob das vom Unternehmen eingerichtete IKS und das RMS insgesamt wirksam sind.

Die Redepflicht wird ausgeweitet

Die Feststellungen des Abschlussprüfers im Prüfbericht werden in Zukunft auch darüber eine Aussage enthalten, ob – sofern zutreffend – ein Corporate Governance-Bericht (§ 243b) aufgestellt und ob im Falle eines Konzernabschlusses, die dafür maßgeblichen Vorschriften beachtet wurden.

Die unverzügliche Redepflicht des Abschlussprüfers wurde in drei wesentlichen Bereichen erweitert (§ 273 Abs. 2):

- Bestandsgefährdung des Konzerns
- Schwerwiegende Verstöße von Arbeitnehmern
- Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses

Eine Bestandsgefährdung des Konzerns ist – insbesondere da es bis dato kein Konzerninsolvenzrecht gibt – vor allem dann anzunehmen, wenn die Muttergesellschaft oder eine wesentliche Tochter-

gesellschaft in ihrem Bestand gefährdet ist. Dies immer unter der Voraussetzung,

dass das auch für den Konzern in seiner Gesamtheit zu einer Bestandsgefährdung führen könnte. Schon bisher hatten schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag eine unverzügliche Berichterstattung des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat ausgelöst. Die Berichterstattung über festgestellte wesentliche Regelverstöße wird nunmehr dahin gehend erweitert, dass auch schwerwiegende Verstöße von Arbeitnehmern eine unverzügliche Redepflicht des Abschlussprüfers auslösen. Eine Meldung an die Behörden bei Vorliegen von Verdachtsmomenten

ist generell nicht vorgesehen. Als Maßnahme zur Verbesserung der Corporate Governance wird die Einbindung des Aufsichtsrates in die Abschlussprüfung gesehen. Der Abschlussprüfer muss künftig nicht nur im Prüfungsausschuss über die Ergebnisse der Prüfung berichten, er hat auch schriftlich und unverzüglich über wesentliche Schwächen (dieser Begriffsdefinition wird naturgemäß große Bedeutung in der Praxis zukommen) des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems zu berichten. Eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit der in einem Abschluss abgebildeten geschäftlichen Transaktionen ist weiterhin nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sondern stellt vielmehr eine eigenständige Kernaufgabe des Aufsichtsrats dar.

Der Umfang dieser neuen Berichtspflicht wird sich nicht nur auf jene prüfungspflichtigen Gesellschaften erstrecken, die verpflichtend einen Prüfungsausschuss einzurichten haben. Sinnvollerweise und der Intention des Gesetzgebers entsprechend, ist die unverzügliche und schriftliche Berichterstattung des Abschlussprüfers an Geschäftsleitung und Aufsichtsrat bei Vorliegen wesentlicher Schwächen des Internen Kontrollsystems unabhängig von der Größe des betroffenen Unternehmens und eingerichteter Ausschüsse in allen Fällen auszuüben. Zukünftig brauchen die Kennzahlen des URG (Unternehmensreorganisationsgesetz) nur mehr angeführt werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes festgestellt wird. Anzuwenden sind die neuen Regelungen auf die Prüfung von Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen.

klaus.obermayr@at.pwc.com

Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ist von zentraler Bedeutung für eine glaubwürdige Abschlussprüfung. Nun werden in das Unternehmensrecht internationale Grundsätze eingeführt.

Durch Einführung des Tatbestandes „Besorgnis der Befangenheit“, durch Regelungen zum Netzwerk des Abschlussprüfers und durch eine Cooling-Off-Periode bei Wechsel des Prüfers zum geprüften Unternehmen werden internationale Grundsätze in das Unternehmensrecht eingeführt. Die bisher bekannten konkreten Ausschließungsgründe (z.B. qualifizierter Anteilsbesitz, Organstellung, Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses oder Mitwirkung an der internen Revision) wurden durch eine Generalklausel ergänzt. Danach ist ein Wirtschaftsprüfer als natürliche Person auch dann als Abschlussprüfer ausgeschlossen, wenn die Besorgnis seiner Befangenheit besteht. Gründe, die eine Besorgnis der Befangenheit auslösen können, sind insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art zum geprüften Unternehmen. Als weiterer konkreter Ausschließungsgrund kommt hinzu, dass ein Wirtschaftsprüfer von der Abschlussprüfung ausgeschlossen ist, wenn er über keine aufrechte Bescheinigung nach dem Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) verfügt.

Für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gilt der allgemeine Ausschließungsgrund „Befangenheit“

nur, wenn die Ursache für die Besorgnis in der Person des den Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfers oder des Prüfungsleiters vorliegt. Die konkreten schon bisher geltenden Ausschließungsgründe betreffen allerdings nicht nur die Prüfungsgesellschaft selbst, sondern auch ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Gesellschafter, die Mitglieder des Prüfungsteams und die mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verbundenen Unternehmen.

Einführung des Netzwerkbegriffes
Das Netzwerk des Abschlussprüfers spielt bei der Beurteilung seiner Unabhängigkeit eine wichtige Rolle, war aber bisher im Gesetz nicht berücksichtigt. Ein Netzwerk liegt vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken. Der Begriff ist demnach sehr weit gefasst. Zu prüfen ist, ob durch Beziehungen oder Dienstleistungen im Netzwerk eines Abschlussprüfers Befangenheit oder Ausgeschlossenheit gegeben sind. Liegt Befangenheit aufgrund einer Tätigkeit oder einer Beziehung durch ein Netzwerkmitglied vor, so darf der Abschlussprüfer die Prüfung dennoch durchführen, wenn er durch entsprechende Schutzmaß-

nahmen sicherstellt, dass das Netzwerkmitglied keinen Einfluss auf die Prüfung nehmen kann.

In bestimmten Fällen wirkt die Ausgeschlossenheit im Netzwerk hingegen absolut und kann auch nicht durch Schutzmaßnahmen beseitigt werden. Dies gilt für alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Führung von Büchern, der Erstellung des Jahresabschlusses, der Mitwirkung an der internen Revision, der Übernahme von Managementaufgaben oder wesentlicher Bewertungsleistungen bzw. bei sehr großen Gesellschaften auch für die gestaltende Rechts- und Steuerberatung durch ein Netzwerkmitglied.

Wechsel des Prüfers zum geprüften Unternehmen

Neu eingeführt wurde für börsennotierte und sehr große Unternehmen (§ 271a UGB), dass der unterzeichnende Wirtschaftsprüfer zwei Jahre nach Beendigung seiner Tätigkeit keine leitende Stellung in der geprüften Gesellschaft einnehmen darf (sog. „Cooling-Off“-Periode). Die geänderten Bestimmungen zur Unabhängigkeit gelten für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Jänner 2009 beginnen. Die Cooling-Off-Periode gilt bereits für ab dem 31. Mai 2008 abgeschlossene Dienst- und Werkverträge.

peter.pessenlehner@at.pwc.com

Einheitliche Abschlussprüfungen in der EU?

Voraussetzungen und Durchführung einer Abschlussprüfung waren bislang vorwiegend nationalen Regelungen unterworfen. Nun wird EU-weit nach einer einheitlichen Vorgehensweise gestrebt.

Innerhalb der EU soll mit einer Übernahme der International Standards on Auditing (ISA) eine weitgehend einheitliche Vorgehensweise bei der Abschlussprüfung erreicht werden. Die Abschlussprüfung hat unter anderem die Funktion, die Finanzberichterstattung der Unternehmen zu größerer Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit zu führen. Sie nimmt damit einen hohen Stellenwert im System der Corporate Governance ein. Ziel der EU ist es, die Abschlussprüfung in den Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen und international vergleichbar zu machen. Dies wurde in Art. 26 der Abschlussprüfungs-Richtlinie vorbereitet. Darin wird die Kommission ermächtigt, die International Standards on Auditing in der Europäischen Union einzuführen. Die ISA werden vom International Auditing on Assurance Standards Board (IAASB) herausgegeben und gewinnen – vor allem international gesehen – immer mehr an Bedeutung.

Die durch das URÄG 2008 neu eingeführte Regelung verpflichtet nunmehr die Abschlussprüfer, wenn und soweit die Europäische Union solche internationale Prüfungsstandards übernommen hat, Jahres- und Konzernabschlussprüfungen unter Beachtung dieser Grundsätze durchzuführen.

Das Clarity-Project und seine Auswirkungen

Noch sind die ISA in der EU nicht eingeführt. Derzeit laufen in Europa

Studien über eine Übernahme der ISA in geltendes EU-Recht. In diesen sollen einerseits Kosten und Nutzen einer Übernahme und andererseits Unterschiede zwischen den ISA und US-amerikanischen Prüfungsstandards erhoben werden. Es wird auch das zurzeit noch laufende Clarity-Project des IAASB, welches Ende 2008 abgeschlossen sein soll, abgewartet.

Das Clarity-Project des IAASB ist ein umfassender Reformprozess mit dem Struktur, Aufbau, Lesbarkeit und Klarheit der einzelnen Prüfungsstandards verbessert werden sollen. Dieser Reformprozess wurde auf Grund der Kritik an den ISA und insbesondere der von der EU gestellten Anforderung an ein durchgängig prinzipienorientiertes und klar strukturiertes Regelwerk gestartet.

Der ursprüngliche Zeitplan sah vor, dass Ende 2008 alle neuen Standards zur Anwendung kommen. Obgleich das IAASB nach wie vor an diesem Zeitplan, das Projekt Ende 2008 abzuschließen, festhält, wurde doch im Oktober 2007 verkündet, dass das neue und nunmehr auch endgültige Datum, an dem alle angepassten und veränderten ISA in Kraft treten werden, um ein Jahr verschoben ist. Somit werden die neuen ISA erstmals bei Abschlussprüfungen für Geschäftsjahre anzuwenden sein, die nach

dem 14. Dezember 2009 beginnen. In der Europäischen Union erfolgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine endgültige Beschlussfassung in Richtung einer vollständigen Übernahme der ISA. EU-Binnenmarktkommissar Charlie McCreevy hat in einer Rede vor dem Europäischen Parlament am 19. Dezember 2007 zum derzeit laufenden Clarity-Project und einer möglichen Übernahme der Standards Stellung genommen. Demnach hat die Kommission derzeit nicht die Absicht, eine Entscheidung bezüglich der ISA zu fällen. Vielmehr soll dies erst nach Abschluss des Clarity-Projects und der von der EU in Auftrag gegebenen externen Studien erneut erwogen werden.

Das nunmehr auf internationaler Ebene festgelegte Datum 14. Dezember 2009 ist ein realistischer Zeithorizont, bis zu dem auch die Übernahme in EU-Recht entschieden sein könnte. Der österreichische Gesetzgeber hat jedenfalls durch § 269a dafür bereits jetzt Vorsorge getroffen. Anzumerken ist, dass vor allem bei börsennotierten Unternehmen, die sich zum Österreichischen Corporate Governance Kodex bekennen, schon jetzt die Konzernabschlussprüfung nach diesen internationalen Grundsätzen erfolgen sollte (Regel 74).

alfred.ripka@at.pwc.com

Veranstaltungen zum URÄG 2008

Was ändert sich für mein Unternehmen?*

Das Unternehmensrechts-Änderungsgesetz (URÄG) bringt zahlreiche neue Aufgaben für Unternehmen. Wir informieren Sie aus erster Hand, wie Sie Ihr Unternehmen bestmöglich auf die neuen Herausforderungen vorbereiten.

Wien

Freitag, 16. Mai 2008 von 09.00 – 12.30 Uhr

Montag, 19. Mai 2008 von 14.00 – 17.30 Uhr

Dienstag, 27. Mai 2008 von 09.00 – 12.30 Uhr

Innsbruck

Mittwoch, 21. Mai 2008 von 09.00 – 12.30 Uhr

Salzburg

Mittwoch, 28. Mai 2008 von 13.30 – 17.00 Uhr

Linz

Donnerstag, 29. Mai 2008 von 14.00 – 17.30 Uhr

Dornbirn

Montag, 2. Juni 2008 von 09.00 – 12.30 Uhr

Graz

Mittwoch, 4. Juni 2008, von 14.00 – 17.30 Uhr

Anmeldung

PwC PricewaterhouseCoopers GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Frau Elisabeth Foltyn

Tel.: +43 676 83377 5163, Fax: +43 1 501 88-671

E-Mail: pwc.academy@at.pwc.com

Veranstaltung speziell für Aufsichtsräte und Vorstandsmitglieder:

Neue Aufgaben und Pflichten für Unternehmen und ihre Aufsichtsorgane

Dienstag, 29. April, 17.30 – 19.15 Uhr
Ort: PwC PricewaterhouseCoopers
Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Dienstag, 6. Mai, 17.30 – 19.15 Uhr
Ort: DORDA BRUGGER JORDIS
Rechtsanwälte
Dr.-Karl-Lueger-Ring 10, 1010 Wien

Nähere Informationen zu diesen Veranstaltungen finden Sie auf unserer Website www.pwc.at

